

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen RPC Superfos

1. Geltung und Wirksamkeit	
1.1	Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "Bedingungen") gelten für alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen RPC Superfos und dem Vertragspartner von RPC Superfos (im Folgenden: "Kunde") abgebotenen Angeboten und abgeschlossenen Verträgen, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftstätigkeit. Diese Bedingungen werden vom Kunden spätestens mit der Erteilung des Antrages oder der Entgegennahme des Liefergegenstandes anerkannt.
1.2	Die Bedingungen gelten ausschließlich. Die Bedingungen sind im schriftlichen Form oder durch die elektronische Übermittlung des Textes an den Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, RPC Superfos hat ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn RPC Superfos in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichender oder diese ergänzender Bestimmungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehalten ausführt.
1.3	Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur in Schriftform gültig und nur, wenn sie von RPC Superfos unterzeichnet worden sind. Darüber hinaus muss im Falle einer Abweichung über jeden angemessenen Zweifel hinaus deutlich sein, für welchen Punkt der geänderte Wortlaut Anwendung finden soll.
1.4	Die Produktbeschreibungen, welche der Kunde in seinem Angebot, seiner Ausschreibung, seinen Aufträgen oder ähnlichem angeben hat, sind nur in dem Maße verbindlich, in dem sie von RPC Superfos ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
1.5	Der Inhalt einer Auftragsbestätigung gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 2 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Sollte auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine Auftragsbestätigung unterbleiben, so ist der Kunde bei Lieferung nicht berechtigt, die Ware im Hinblick auf solche Umstände zu rügen, die andererseits aus der Auftragsbestätigung oder des weiteren ersichtlich gewesen wären.
1.6	Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unvereinbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unvereinbaren Bestimmung gilt das als vereinbart, was dem mit der ganz oder teilweise unvereinbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich zulässigen so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
2. Datenblätter, Warenmuster, Produktbeschreibungen	
2.1	Die Datenblätter ("Technical Data Sheets"), die zwischen RPC Superfos und dem Kunden vereinbart werden, enthalten die verbindliche Produktbeschreibung (einschließlich der genauen Beschreibung der Ware) fest. Als Teil der Produktbeschreibung können sich die Datenblätter nach alleiniger Ermessen von RPC Superfos ändern. Mögliche Änderungen an den Datenblättern setzen die Produktbeschreibungen außer Kraft, die zwischen RPC Superfos und dem Kunden vereinbart worden sind. Die jeweils aktuellen Datenblätter sind auf www.superfos.com einsehbar.
2.2	Produktbeschreibungen auf der Internetseite, in Katalogen, Preislisten und ähnlichem Werbematerial sind lediglich beispielhaft und bleiben ohne Einfluss auf die verbindliche Beschreibung der Warenmuster, welche lediglich beispielhaft das äußere Erscheinungsbild des Produktes darstellen sollen, so dass Abweichungen des Endproduktes hiermit akzeptiert werden. Weder anderes gilt nur dann, wenn der Kunde nachweist, dass hinsichtlich seiner Kaufentscheidung beeinflusst wurde, RPC Superfos dies wusste oder wissen musste und dies auch im Zeitpunkt der Kaufentscheidung noch nicht klargestellt worden ist.
3. Beabsichtigte Verwendung der Ware	
	Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigte Verwendung geeignet ist. Für etwaige Beratungsleistungen stellt RPC Superfos nur dann ein, wenn eine vollständige und umfassende Unterrichtung über die beabsichtigte Verwendung durch den Kunden erfolgt ist und eine ausdrückliche Vereinbarung über die Beratung durch RPC Superfos abgeschlossen wurde.
4. Angebote und Preise	
4.1	Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preisangaben DAP (Delivered at Place - geliefert benannt Ort - Incoterms 2010) und basierend auf einer Komplettladung (FL), Endfunktionsketten gegen zu Lasten des Kunden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ungescheidet sind RPC Superfos berechtigt, einen Aufschlag für bei Erfüllung des Vertrages entstehende zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Maß, Kraftstoffzuschlag etc., zu fordern.
4.2	RPC Superfos hält sich an die unterbreiteten Angebote ab Datum des Angebots für 30 volle Kalendertage gebunden. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der ausgewiesene Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4.3	RPC Superfos behält sich das Recht vor, Preise nach Vertragsabschluss ohne vorherige Ankündigung um bis zu 10 % anzupassen, wenn dies in Folge von gestiegenen Rohmaterial-, Energie-, Transport- und/oder Wechselkursrisikofaktoren, dem Anstieg von Wechselkursrisikofaktoren und/oder der Einführung neuer oder der Anhebung bereits bestehender Steuern, Abgaben oder sonstiger Lasten, um welche von öffentlichen Behörden erhoben werden, erforderlich ist. Dies gilt jedoch nur, wenn der vereinbarte Liefertermin mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss liegt. Die Preis Anpassung erfolgt ohne weitere Mitteilung an den Kunden. Auf Verlangen des Kunden weist RPC Superfos die Grundlagen für die Preisangabe nach.
4.4	Die von RPC Superfos angebotenen Preise beruhen auf den Mengenangaben des Kunden. Sollte die gelieferte Warenmenge davon abweichen, so ist RPC Superfos berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
5. Zahlungsbedingungen	
5.1	RPC Superfos ist berechtigt, vor erfolgter Lieferung eine Rechnung über die Ware insgesamt oder über einen Teil davon auszustellen. Dieses Recht besteht auch für den Fall, dass sich die Lieferung aufgrund von Ereignissen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat.
5.2	Der Rechnungsbetrag ist RPC Superfos innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von RPC Superfos angegebene Bankkonto zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mäßigung in Zahlungsverzug.
5.3	Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, hat er – unbeschadet weiterer Ansprüche von RPC Superfos – ab Fälligkeit die Geldschuld in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verzinsen. Für Mahnungen kann zusätzlich eine Mahngebühr von je EUR 50,00, ab der 3. Mahnung eine Mahngebühr von je EUR 100,00, erhoben werden. Mögliche weitere Kosten für die Durchsetzung der Forderung, wie Rechtsanwaltskosten etc. gehen zu Lasten des Kunden.
5.4	Gerät der Kunde mit wesentlichen Beträgen in Verzug, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber RPC Superfos sofort fällig. RPC Superfos ist in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung von einer aus Sicht von RPC Superfos angemessenen vorübergehenden Sicherstellungsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.
5.5	Sollten RPC Superfos Insolvenz beantragt werden, nach dem von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so ist RPC Superfos berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder von einem bereits geschlossenen Vertrag mit einer Ankündigungsrfrist von einem Monat zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte, die RPC Superfos zustehen, bleiben hiervon unberührt.
5.6	Der Kunde darf nur mit von RPC Superfos schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder dewiseigen Zahlung sowie Leistungshilfen beanspruchen. RPC Superfos ist berechtigt, alle zum Eintrag erforderlichen Angaben macht, die dasgärtigen Unterlagen aushändig und den Schuldners bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.
5.7	Die Verarbeitung oder Umwidmung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für RPC Superfos vorgekommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Waren der gelieferten RPC Superfos nicht gehörendem getrennt verarbeitet, so erwirbt RPC Superfos das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsnettoertrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt es vereinbart, dass der Kunde RPC Superfos anteilsmäßig Mit Eigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Mit Eigentum.
5.8	Die gewerblichen Schutzrechte von RPC Superfos dürfen vom Kunden nicht in der Form angegriffen werden, dass diese verletzt oder ihre Durchsetzung gefährdet würde. RPC Superfos behält sich die gewerblichen Schutzrechte an Produkten, die im Zusammenhang mit dem Kunden entwickelt werden, sofern der Kunde für sich gewerbliche Schutzrechte in Anspruch nehmen möchte, die gemeinsam mit RPC Superfos entwickelten Produkte betreffend, so muss diese von RPC Superfos ausdrücklich schriftlich eingestimmt werden.
7. Lieferung und Lieferungsverzögerung	
7.1	Falls nicht anders vereinbart wurde, gilt als Liefer- und Erfüllungsort der unter DAP (Incoterms 2010) ausgewiesene Bestimmungsort, in Ermangelung eines solchen der Geschäftsitz des Kunden..
7.2	RPC Superfos ist zu Leistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.
7.3	Die Vereinbarung bestimmter Liefertermine, Fristen und Zeilensterbe darf der Identifizierung. Eine derartige Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie von RPC Superfos ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vermerkt wurde. Andernfalls sind die bestätigten Liefertermine circa-Angaben und verstehen sich stets als Richtwerte. Falls die Parteien eine feste Vereinbarung haben, innerhalb der die Auslieferung erfolgen soll, so beginnt die Frist mit dem Datum der Auftragsbestätigung von RPC Superfos zu laufen.
7.4	Die Einhaltung der Liefertermine durch RPC Superfos setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
7.5	Falls RPC Superfos erkennt, dass eine Lieferung zum vereinbarten Lieferzielzeit nicht möglich oder eine Verzögerung wahrscheinlich ist, wird RPC Superfos dem Kunden hiervon schriftlich benachrichtigen. Wenn der Kunde nach angemessener Zeitspanne unter Angabe der Verzögerungsgründe und – falls möglich – eines neuen, vorzuschaltlichen Liefertermins benachrichtigen.
7.6	Falls der Kunde erkennt, dass es ihm unmöglich sein wird die Lieferung zu dem vereinbarten Termin anzukommen oder eine Annahmeverzögerung möglich erscheint, so hat er dies unverzüglich gegenüber RPC Superfos schriftlich unter Angabe der Verzögerungsgründe und – falls möglich – eines neuen Annahmetermins anzuzeigen. Für den Kunden besteht in einem derartigen Fall dieselbe Zahlungsverpflichtung und -fähigkeit, als ob die betreffenden Waren zum ursprünglichen vereinbarten Zeitpunkt abgeliefert worden wären.
7.7	Durch den Eintritt von Umständen, die RPC Superfos nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt – als solche gelten unter anderem auch Ausfälle von regelmäßig genutzten Fertigungsmitteln und Arbeitsgeräten sowie Terrorakte – wird kein Verzug begründet. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen angemessen. Die Durchsetzung der Lieferung durch die genannten Umstände ist unmöglich, wesentlich erschwert oder verzögert, so wird RPC Superfos von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Der Kunde ist nach angemessener Nachforschung von mindestens vier Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsfalls zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird RPC Superfos von der Verpflichtung aus den oben genannten Gründen frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände beruht sich RPC Superfos nur, wenn der Kunde hierüber Ziffer 7.5 benachrichtigt wurde.
7.8	Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so ist RPC Superfos nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach eigener Wahl die Ware dem Kunden zu berechnen und diese unangefordert an den Kunden abzusenden oder aber vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7.9	RPC Superfos behält sich das Recht vor, Ware zu liefern, bei der handelsübliche technische Änderungen oder Änderungen des Materials an dem Liefergegenstand vorgekommen werden, wenn diese dem Kunden zumutbar sind, insbesondere solche, die die Qualität des Liefergegenstands nicht beeinträchtigen.
7.10	Liegt Verzug vor, so gelten für Schadenersatzansprüche die Regelungen der Ziffer 14.
8. Transportverpackung	
8.1	Die Lieferung wird entsprechend der allgemeinen Verpackungsmethoden von RPC Superfos verpackt. Sollte ein Kunde eine andere Verpackung wünschen, ist die Verpackung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung davon zu unterscheiden. Die für die abweichende Verpackung entstehenden zusätzlichen Kosten gehen dem Kunden zu Lasten.
8.2	Falls die Lieferung in einer Hygieneverpackung erfolgt, so unterliegt die Lieferung den "Richtlinien für Lieferungen in Hygieneverpackungen" von RPC Superfos in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.
8.3	Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
9. Mängel	
9.1	Für Fehlerabwischungen der Muster, die innerhalb der Skala liegen und die im Handel als annehmbar und üblich erachtet werden, gelten nicht als Mängel.
9.2	Mengenangaben sind "ca. - Angaben und gestatten eine Abweichung von +/- 10 Prozent pro Lieferung. Eine Abweichung in dem in Satz 1 bezeichneten Rahmen ist kein Mangel und führt lediglich zu einer pro rata Anpassung des Rechnungsbetrags.
9.3	Der Kunde akzeptiert Mängel der gelieferten Ware bis zu 0,025 % (250 Stück/Million) basierend auf einer 12-monatigen Belieferung.
10. Tauglichkeit	
10.1	RPC Superfos garantiert, dass die Ware für jeden von RPC Superfos schriftlich bestätigten Verwendungszweck geeignet ist und ferner den Anforderungen der EU-Richtlinie vom 6. August 2002 über Materialien und Kunststoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu

kommen (2002/72/EG), sowie späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen entspricht. Die allgemeinen und spezifischen Migrationsuntersuchungen wurden, soweit erforderlich, zufriedenstellend ausgeführt und werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. In Übereinstimmung mit den vorstehenden Regelungen ist es Sache des Kunden nach Bedarf weitere Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen.

11. Gewährleistung	
11.1	RPC Superfos leistet unter Ausschluss aller sonstigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtgrund, im Hinblick auf die Beschafferehelbstimmungen in den Ziffern 2. und 9. sowie unter den Voraussetzungen der folgenden Ziffern 11.2 bis 11.8 und Ziffer 12 Gewähr. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht, wenn die Waren nicht unter den normalen Handhabungs- bzw. Lagerbedingungen und in Übereinstimmung mit den dalingehenden Anweisungen von RPC Superfos gehandhabt bzw. gelagert wurden.
11.2	RPC Superfos trägt keine Verantwortung dafür, dass eine vertragsgemäße Lieferung aufgrund von höherer Gewalt erfolgt. Rügt der Kunde zu Unrecht das Vorliegen eines von RPC Superfos zu vertretenden Mangels, so ist RPC Superfos berechtigt, dem Kunden die hierdurch entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder Mängelbeseitigung zu berechnen. RPC Superfos ist jederzeit Gelegenheit zu geben, geringfügige Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen.
11.3	Wenn der Kunde die Ware trotz erkennbaren Mangels ohne schriftliche Zustimmung von RPC Superfos weiterverarbeitet oder veraulert, haftet RPC Superfos für daraus entstehende Schäden nicht. Wird RPC Superfos in derartigen Fällen von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kunde RPC Superfos freizustellen.
11.4	Verlangt der Kunde bei begründeter, rechtzeitig und ordnungsgemäß ersetzter Mängelanzeige Nachlieferung, kann RPC Superfos nach eigenem Ermessen den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzunahbar oder wird sie von RPC Superfos verweigert, bleiben die Rechte des Kunden auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Rücktritt unberührt. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln ist die Regelung der Ziffern 14 und 15.
11.5	Im Fall der Mängelbeseitigung ist RPC Superfos dazu verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch entstanden sind, dass die Kaufsache vom Kunden an einen anderen als der Auftragsbestätigung abzugeben wurde.
11.6	Mangelhafte Ware ist an RPC Superfos zurückzugeben. Dabei ist an jede mangelhafte Ware ein Hinweis anzubringen, der eine Produktidentifizierung ermöglicht und überdies Angaben zur Art des Defekts sowie den Zeitpunkt der Installation und der Ingebrauchnahme des Produktes enthält. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr von RPC Superfos, sofern RPC Superfos der Rücksendung zuvor zugestimmt hat.
11.7	Werden die von RPC Superfos stammenden Produkte mit dem Produkt des Kunden gefüllt, so liegt es in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass das Befüllen in einer geeigneten Art und Weise geschieht und dass die vom Kunden vertretene Transportverpackung die Produkte nicht beschädigt. So hat der Kunde beispielsweise die Verwendung eines ausreichend hohen und starken Verpackungsmaterials, die ausreichende Verbindung der Produkte mit der Transportpalette und die Einhaltung der geforderten Temperatur während des Transportes zu gewährleisten.
11.8	Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Die §§ 47, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Haftung für Ersatzlieferungen verfällt drei Monate nach dem Datum der Ersatzlieferung.

12. Prüfungspflicht des Kunden	
12.1	Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt – erforderlichenfalls durch eine Proberverarbeitung oder einen geeigneten Test – darauf zu untersuchen, ob sie einwandfrei und für den vom Kunden vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unterlässt der Kunde diese Untersuchung, haftet RPC Superfos nicht.
12.2	Etwalige Beanstandungen muss der Kunde ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier (4) Tagen sein Kenntnis, gegenüber RPC Superfos schriftlich anzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.
12.3	Verdeckte Mängel, die trotz äußerer sorgfältiger Untersuchung nicht zu erkennen waren, muss der Kunde innerhalb einer Frist von 12 Monaten begründet mit dem Zeitpunkt der Ablieferung und zudem unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.

13. Sonderbedingungen bezüglich Verpackungen mit Inmould-Labeling (IML) und Dekore	
13.1 Repromaterial/Design	
13.1.1	Der Kunde stellt RPC Superfos das Repromaterial für Etiketten/Dekore zur Verfügung, einschließlich Zeichnungen und anderen unterstützenden Produktbeschreibungen, die für die Herstellung einer IML-Verpackung erforderlich sind. RPC Superfos muss dieses Repromaterial genehmigen. RPC Superfos ist berechtigt, den Kunden alle mit der Produktion des Designs und der Platten entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
13.1.2	Auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Repromaterials wird RPC Superfos die Folie und Platten vorbereiten, die für die Herstellung erforderlich sind.
13.1.3	Testabzüge des Designs werden zur Genehmigung durch den Kunden sowohl in körperlicher als auch in elektronischer Form bereitgestellt. Sollte der Kunde mit den Testabzügen nicht einverstanden sein, muss er RPC Superfos seine Einwendungen unverzüglich mitteilen. Sollte der Kunde binnen einer Woche nach Genehmigung keine Einwände erheben, so gilt die Genehmigung als erteilt, so dass die Produktion gestartet wird.
13.1.4	RPC Superfos ist berechtigt, das Design des Kunden, Platten etc. zu vernichten, wenn seit der letzten Benützung ein Zeitraum von 2 Jahren verstrichen ist und der Kunde sich auf Nachfrage von RPC Superfos hinsichtlich künftiger Nutzung des Materials nicht binnen 4 Wochen gemeldet hat.

13.2 Beschaffung von IML-Produkten	
13.2.1	RPC Superfos wird dem Kunden ein Endlieferdatum nennen, sobald das Datum der Anlieferung der Etiketten durch den beauftragten Subunternehmer bekannt ist.
13.3 Preise	
13.3.1	Die Preise für das Design werden gesondert in Rechnung gestellt.
13.3.2	RPC Superfos kann die erarbeiteten Etiketten zum Zeitpunkt des Einkaufs gesondert in Rechnung stellen. Sollten die Etiketten demgegenüber mit Auslieferung der Produkte gezahlt werden, so wird RPC Superfos spätestens 6 Monate nach Einkauf der betreffenden Etiketten Ausschuss und verbleibende Restbestände in Rechnung stellen.
13.4 Lagerung der Etiketten	
13.4.1	Alle Etiketten werden von RPC Superfos unter Beachtung der guten Handschancen gelagert und in Verbindung mit der Herstellung der IML-Produkte für den Kunden verwendet.
13.4.2	Wenn IML-Produkte an den Kunden geliefert werden, kann RPC Superfos Informationen über die Anzahl der bei der Produktion verwendeten Etiketten und die Anzahl der noch im Lager befindlichen Etiketten zur Verfügung stellen.
13.4.3	Auf der Herstellung von IML-Produkten akzeptiert der Kunde einen Abgang von bis zu 5 Prozent für Seidenglanzeffekte und bis zu 15 Prozent für Hochglanzeffekte.
13.4.4	Beschuss und etwaig verbleibende Lagerbestände werden spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung gemäß 13.3.2 vernichtet, es sei denn der Kunde hat vorab eine Vereinbarung mit RPC Superfos hinsichtlich der Handhabung der verbleibenden Lagerbestände getroffen.
13.5 Eigentumsvorbehalt bezüglich des Repromaterials und der Etiketten	
13.5.1	Der Kunde behält sich das Eigentum an dem Repromaterial vor, welches der Kunde RPC Superfos im Hinblick auf die Herstellung der IML-Produkte zur Verfügung gestellt hat.
13.5.2	Das Eigentumserwerb an der Folie, den Platten und Etiketten geht bei vollständiger Bezahlung der Kosten für die Folie, die Platten und die Etiketten auf den Kunden über.
13.5.3	Falls der Kunde sich das Recht vorbehalten hat, das Repromaterial, die bereits bezahlten Etiketten, Folien und Platten zu erhalten, die für die Herstellung von zurückgeschickten IML-Produkten verwendet werden sollen, wird RPC Superfos diese dem Kunden auf dessen Wunsch und ohne unzulässige Verzögerung zur Verfügung stellen.

14. Haftung	
14.1	Schadenersatzansprüche wegen Vertragspflichtverletzungen stehen dem Käufer nur zu, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen oder RPC Superfos das Liefergegenstände bei Vertragsabschluss kenntlich oder hatte kennen mussten. Sofern für einfache Fahrlässigkeit gehaftet wird, ist die Schadensersatzleistung auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden begründen kein Schadensersatzanspruch des Kunden. Als höhere Gewalt gelten unter anderem auch der Ausfall von regelmäßig genutzten Fertigungsmitteln und Arbeitsgeräten sowie Terrorakte.
14.2	Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden gilt höchstens ein Schaden von 10 % des Lieferwerts, insgesamt jedoch höchstens EUR 250.000.
14.3	Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden gilt im Falle des Schadens höchstens ein Schaden von 2 % des Lieferwerts für jede volle/wöchentliche Woche des Schadens, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000.
14.4	Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1, 14.2 und 14.3 unberührt.
14.5	Bei Ansprüchen aus der Produkthenftung gemäß § 823 BGB ist die Haftung von RPC Superfos auf die Höhe des produkttypischen vorhersehbaren Schadens, höchstens EUR auf EUR 250.000 beschränkt.
14.6	Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
14.7	Soweit die Haftung von RPC Superfos ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfer.
14.8	Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus anderen als den in Ziffer 9. beschriebenen Rechtsgründen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
15. Produkthaftung	
15.1	Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der vorstehenden Ziffer 14 unberührt.
15.2	Für deliktische Ansprüche aus Produktfehlern sowie Freiheitsleben bei der Produktinstruktion und Produktbeobachtung gelten die Ziffern 14.5 und 14.8.
15.3	Sofern Schadensersatzansprüche durch einen Dritten gemäß dem Produkthaftungsgesetz und den Bestimmungen dieser Ziffer 15 geltend gemacht werden, so soll die Haftung des Kunden durch die Haftung des Dritten in Anspruch genommen wird, unverzüglich die andere Vertragspartei darüber informieren. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, sicherzustellen, dass auf der bzw. an der Verpackung des Produktes sämtliche Vorichtsmaßnahmen, Warnhinweise und Informationen (das Piktogramm der Lebensmitteltauglichkeit der Verpackung mit eingeschlossen) angebracht sind, welche nach den gegebenen Umständen als erforderlich und angemessen anzusehen sind.

16. Lagerung der produzierten Waren	
16.1	Der Kunde verpflichtet sich, fertige Waren, die aufgrund einer speziellen Lagerhaltungsvereinbarung bei RPC Superfos gelagert werden, innerhalb von drei Monaten ab dem Herstellungsjahrzeitpunkt zu übernehmen.
16.2	Sofern sich nach Ablauf der in vorstehender Ziffer 16.1 gesetzten 3-Monats-Frist noch Waren des Kunden im Lager von RPC Superfos befinden, ist RPC Superfos berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.
16.3	Sämtlicher Lagerbestand, der bei RPC Superfos verbleibt, wird spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 16.2 verbleibenden Lagerbeständen getroffen.
17. Rückverfolgbarkeit	
17.1	RPC Superfos gewährt die vollständige Rückverfolgbarkeit der von RPC Superfos hergestellten Waren bis zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden.
17.2	Um eine Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie 1935/2004/EG (Richtlinie 89/109/EWG) und nationalen Regelungen, soweit diese anwendbar sind, sicherzustellen, ist es Sache des Kunden zu gewährleisten, dass die EAN Nummer oder der Barcode der von RPC Superfos angelegerten Waren ausgereicht ist. Ein Beispiel einer EAN Nummer wäre: (000 0 12 34567 1 74541 099 2). Die EAN Nummer oder der Barcode befindet sich auf einem Aufkleber, der an der Palette oder dem Karton angebracht oder diesen befindet ist, auf der bzw. in dem die Waren von RPC Superfos geliefert werden. Falls die EAN Nummer oder der Barcode nicht wiederuffindbar sind, ist die vollständige Rückverfolgbarkeit der Waren nicht sichergestellt.
18. Vertraulichkeit	
18.1	RPC Superfos und der Kunde sind verpflichtet, keinem Dritten solche Informationen weiterzugeben, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erfolgt wurden, wenn die Informationen so beschaffen sind, dass angemessenerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Informationen vertraulich sind.

19. Übertragung von Rechten und Pflichten	
19.1	Der Kunde kann seine Rechte oder Pflichten in Bezug auf die eingegangene Vereinbarung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RPC Superfos an einen Dritten abtreten. RPC Superfos kann eine solche Zustimmung nicht unangemessenerweise urreithalten.
20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	
20.1	Für diese Bedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen RPC Superfos und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Europäischen Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
20.2	Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, deren Streitwert unter € 250.000 liegt und bei denen der Kunde zudem einen Sitz innerhalb der EU hat ist Hamburg. RPC Superfos ist in diesen Fällen jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch in den für diesen maßgeblichen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen zu verklagen.
20.3	Sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ab einem Streitwert von € 250.000 sowie Streitwertabhangig vom Inhalt der Streitigkeiten mit Kunden, die innerhalb der EU keinen Sitz haben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (Deutscher Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., www.di-arb.de) endgültig entschieden. Gemäß der zuvor genannten Schiedsgerichtsordnung ist jeder Partei ein Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird sodann von den zuvor von den Parteien ernannten Schiedsrichtern benannt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg.